

Für die Bundeskonferenz der ASG am 25./26. Januar 2013

Antrag der ASG Berlin (**Beschlossen am 14.11.2012**)

Pflegende Angehörige entlasten: Rechtsanspruch auf adäquate Tageszeitenbetreuung einführen!

Die ASG-Bundeskonferenz möge beschließen:

Der Bundestag möge beschließen:

Die meisten pflegebedürftigen Menschen möchten möglichst lange in der eigenen Wohnung oder in der Wohnung ihrer Angehörigen leben. Die Versorgung und Betreuung von pflegebedürftigen, häufig älteren Menschen, stellt für die Familien oft eine erhebliche Herausforderung und zeitliche wie psychische Belastung dar; die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf ist erschwert, eigene Gesundheitsprobleme können auftreten. Tageszeitenbetreuungsangebote können die Versorgung und Förderung von pflegebedürftigen Menschen unterstützen und pflegende Angehörige fühlbar entlasten. Zur besseren Vereinbarkeit von Kindererziehung und Beruf wurde bereits ein Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertagesbetreuungseinrichtung geschaffen. Es ist folgerichtig, einen solchen Rechtsanspruch auch für die Betreuung und Versorgung Pflegebedürftiger zu schaffen.

1. In der nächsten Regierungsverantwortung im Bund wird sich die SPD dafür einsetzen, dass Pflegebedürftige einen Rechtsanspruch auf eine wohnortnahe Tageszeitenbetreuung erhalten.
2. Mit diesem Rechtsanspruch verbunden wird die Garantie, dass für die wohnortnahe Tageszeitenbetreuung genügend Angebote zur Verfügung stehen.
3. Flankierend muss sichergestellt werden, dass die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen über das vorhandene Angebot und ihren Rechtsanspruch informiert sind.

Begründung:

Die Erfahrungen mit Tagesbetreuungsangeboten¹ zeigen, dass sich die Inanspruchnahme von Tagesbetreuungsangeboten die pflegenden Familien sehr unterstützen und gut entlasten kann. Solche Tagesbetreuungsangebote existieren gegenwärtig jedoch nicht flächendeckend; es fehlt zudem an einheitlichen Qualitätskonzepten, die den betroffenen Familien die Inanspruchnahme erleichtern würden. Zusätzliche Hürde für die Inanspruchnahme sind die Kosten, die über die Leistungen der Pflegeversicherung hinaus in der Regel von den Familien zu tragen sind, soweit keine kommunal- oder länderfinanzierten Angebotsstrukturen existieren, die eine kostenlose oder kostengünstige Inanspruchnahme sichern.

Gerade für pflegende Angehörige in einer "Sandwich-Situation", in der in der gleichen Lebensphase sowohl für die Kindererziehung als auch für die Betreuung und Pflege von insbesondere kognitiv veränderten Menschen zu sorgen ist, reicht zur Entlastung und Gesunderhaltung sowie zur Vereinbarkeit mit einer Erwerbsarbeit ein Rechtsanspruch auf eine Kindertagesbetreuung nicht aus. Es ist nicht nachvollziehbar, die häufig sehr viel belastendere Betreuung und Pflege kognitiv veränderter Menschen staatlicherseits weniger zu unterstützen als die Betreuung und Erziehung minderjähriger Kinder.

¹ Angebotsformen, bei denen – neben oder unabhängig von einer ggf. erforderlichen Grundpflege – eine psychosoziale Betreuung und Tagesstrukturierung für kognitiv veränderte Menschen erfolgt, werden unter dem Oberbegriff "Tagesbetreuung" zusammen gefasst.